Teil B Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem Belgischen Staatsblatt vorberhalten

19329429



Déposé 02-08-2019

Kanzlei

Unternehmensnr.: 0719382781

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben): BRIPA

(abgekürzt):

Rechtsform: Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift Hergenrather Strasse 5

des Sitzes: 4730 Raeren

SATZUNGEN (UEBERSETZUNG, KOORDINATION, ANDERE Gegenstand der Urkunde:

AENDERUNGEN), AENDERUNG RECHTSFORM, KAPITAL,

AKTIEN

Am 19. Juni 2019 ist die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung "BRIPA" mit dem Sitz in 4730 Hauset, Hergenrather Straße 5, zu einer außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschafter vor Notar Jean-Marie JAKUBOWKSI zusammengetreten.

Diese Gesellschaft ist gegründet worden aufgrund Urkunde vor dem unterzeichneten Notar, am 24. Januar 2019, deren Statuten veröffentlicht wurden in den Anlagen des Belgischen Staatsanzeigers am folgenden 28. Januar unter Nummer 0304398, welche bis zum heutigen Tage nicht mehr abgeändert wurden;

hiernach "die Gesellschaft" genannt.

- 1. Kapital der Gesellschaft beträgt fünfundzwanzigtausend Euro (25.000,00 EUR) und wird dargestellt durch zweihundertfünfzig Aktien (250) ohne Bezeichnung eines Nennwerts. Alle Aktieninhaber der genannten Gesellschaft, die die Gesamtheit des Gesellschaftskapitals darstellen, sind hier anwesend, welche laut den abgegebenen Erklärungen die hiernach aufgeführten Aktien besitzen, nämlich:
- 1. Herr BRITZ André François, geboren zu Aachen am 26. August 1982, eingetragen im Nationalregister unter der Nummer 82.08.26-089.36, ledigen Standes, wohnhaft in 4700 Eupen, Paveestraße 4, Teilinhaber fünfundzwanzig (25) Aktien;
- 2. Frau CONNOTTE Jeanne Françoise Marie, geboren zu Eupen am 31. Dezember 1946, eingetragen im Nationalregister unter der Nummer 46.12.31-062.58, Ehegattin des Herrn BRITZ Carl Anton Lothar, wohnhaft zu 4730 Raeren, Hergenrather Straße 5.

Verheiratet unter dem Güterstand der Gütertrennung aufgrund Ehevertrags vor Notar Jacques ROELANTS de STAPPERS, in Eupen, vom 17. Juni 1975;

Teilinhaberin zweihundertfünfundzwanzig (225) Aktien.

Die Erschienenen treten hier zu einer außerordent-lichen Generalversammlung zusammen, um über folgende Punkte der Tagesordnung zu beraten und zu beschließen:

- 1. Kapitalerhöhung durch Einbringung von Immobilien sowie die Schaffung von neuen Aktien;
- 2. Anpassung der Satzungen an die Gesetzgebung vom 23. März 2019.

Da alle Gesellschafter anwesend beziehungsweise vertreten sind, brauchen die Formali-täten über Vor-ladungen nicht be-achtet zu werden und die Generalver-samm-lung kann über die auf der Tagesord-nung stehen-den Punkte beraten und ist be-schlussfä-hig.

Dies vorausgeschickt, ersuchten uns die Erschienenen folgendes zu beurkunden:

I. KAPITALERHÖHUNG

- 1) Gemäß Artikel 5:7 des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen hat der Verwalter der Ge-sell-schaft:
- a/ die Gesellschaft "AXYLIUM", in Person von Frau Sarah OSSENA, Betriebs-revisorin in Eupen, in

Teil B - anschluss

Bezug auf die in die Gesellschaft einzubringenden Sacheinla-gen beauftragt einen Bericht zu erstellen. Aus diesem Bericht vom 29. Mai 2019 gehen folgende Schlussfolge-run-gen hervor: "In Ausführung von Artikel 313 des Gesetzbuchs über die Handelsgesellschaften haben wir die durch die Geschäftsführung der PGmbH "BRIPA" mit 210.000,00 € festgelegte Wertschätzung der im Rahmen einer anstehenden Kapitalerhöhung in die Gesellschaft einzubringende Sacheinlage geprüft. Diese umfasst ausschließlich eine Immobilie.

Das Gesellschaftskapital von augenblicklich 25.000,00 € betrüge somit 235.000,00 € nach der gegenwärtigen Kapitalerhöhung in Höhe von 210.000,00 € durch Sacheinlagen, gegen Zuteilung von insgesamt 2.100 neuen Anteilen an den Einbringer. Das Kapital wäre danach vergegenwärtigt durch 2.350 Anteile gleichen Rechts und gleicher Art wie die vorher bestehenden 250 Anteile ohne Bezeichnung eines Nennwerts.

Sämtliche im Zusammenhang mit den eingebrachten Immobilienrechten stehende Tätigkeiten gehen ausschließlich zu Gewinn und Verlust Ihrer Gesellschaft ab Datum der Beurkundung der Einbringung.

In diesem Bericht nicht ausdrücklich aufgeführte Vermögensgegenstände des Einbringers bleiben dessen Eigentum und werden folglich nicht in die Gesellschaft eingebracht. Wie in unserem Bericht näher ausgeführt, umfasste unsere Prüfung sämtliche Prüfungshandlunge

Wie in unserem Bericht näher ausgeführt, umfasste unsere Prüfung sämtliche Prüfungshandlungen, welche wir den gegebenen Umständen entsprechend für erforderlich hielten, bezüglich der Eigentumsverhältnisse und möglicher Belastungen, sowie der Bewertung der Sacheinlagen. Die Sacheinlage wird durch die Geschäftsführung der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung "BRIPA" mit 210.000,00 € bewertet, wie ausführlicher in unserem gegenwärtigen Bericht erläutert. Die durch die Geschäftsführung ermittelte Vergütung für diese Sacheinlagen beruht einerseits auf der Wertschätzung der Sacheinlage sowie den Eigentumsverhältnissen und andererseits auf dem rechnerischen Wert der Anteile der begünstigten Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung vor der Kapitalerhöhung; die Vergütung erfolgt durch die Zuteilung von 2.100 neu zu schaffenden Anteilen der Gesellschaft an den Einbringer. Die Einbringung erfolgt als frei von Schulden und Belastungen. Abschließend, nach dem Ergebnis unserer Prüfung, in Übereinstimmung mit den Prüfungsgrundsätzen des Instituts der Betriebsrevisoren (IRE) im Fall von Kapitalerhöhungen durch Sacheinlagen, bestätigen wir, dass:

- die Beschreibung der Sacheinlagen mit der erforderlichen Genauigkeit und Übersicht erstellt wurde;
- die Bewertung der Sacheinlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte, den allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entspricht und die so ermittelte Wertschätzung nicht niedriger ist als der zum rechnerischen Wert ermittelte Gesamtwert der zu deren Vergütung auszugebenden Anteile.

Wir weisen darauf hin, dass unser gesetzlich definierter Auftrag in einer Würdigung der Beschreibung und der Bewertung der Sacheinlage besteht. Auch haben wir die Vergütung der Sacheinlage darzustellen. Unser Auftrag erfordert keine Stellungnahme bezüglich der Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der begutachteten Transaktion.

Wir haben keinerlei Kenntnis von Ereignissen nach unserer Prüfung, die unsere Schlussfolgerungen beeinträchtigen könnten.

Die Sacheinlage im Rahmen der anstehenden Kapitalerhöhung der PGmbH "BRIPA" besteht ausschließlich aus den im vorliegenden Bericht dargestellten Immobilienrechten. Der vorliegende Bericht wurde in Ausführung von Artikel 313 des Gesetzbuchs über die Handelsgesellschaften erstellt im Rahmen der bei der PGmbH "BRIPA" anstehenden Kapitalerhöhung, die mit Sacheinlagen durchgeführt werden soll. Er darf nicht für einen anderen Verwendungszweck benutzt werden."

b/ seinen eigenen Bericht in Bezug auf die in die Gesell-schaft einzubringenden Sacheinla-gen aufgestellt.

Ein Exemplar dieser beiden vorerwähnten Berichte bleibt der Gegenwärtigen als Anlage beigefügt.

2) Im Anschluss an diese Berichte werden die nachbe-schriebenen Sacheinlagen als Kapitalerhöhung in die Gesell-schaft eingebracht und zwar:

1. Kapitalerhöhung durch Einbringung von Immobilien

Die Generalversammlung beschließt einstimmig das Ge-sellschaftska-pital um zweihundertzehntausend Euro (210.000,-€) zu erhöhen, um es von fünfundzwanzigtausend Euro (25.000,00€) auf zweihundertfünfunddreißigtausend Euro (235.000,-€) zu bringen und zwar durch Einbringung der nachstehend näher beschriebenen Immobilie und Schaffung von zweitausendeinhundert (2.100) neuen Aktien ohne Bezeichnung eines Nennwerts, mit den gleichen Rechten, wie die bereits bestehenden Anteile und die ab dem heutigen Tage am Gewinn beteiligt werden.

Ist hier miterschienen:

Teil B - anschluss

Frau **CONNOTTE Jeanne** Françoise Marie, geboren zu Eupen am 31. Dezember 1946, eingetragen im Nationalregister unter der Nummer 46.12.31-062.58, Ehegattin des Herrn BRITZ Carl Anton Lothar, wohnhaft zu 4730 Raeren, Hergenrather Straße 5.

Verheiratet unter dem Güterstand der Gütertrennung aufgrund Ehevertrags vor Notar Jacques ROELANTS de STAPPERS, in Eupen, vom 17. Juni 1975; hiernach der Einbringer" genannt welcher erklärt:

hiernach "der Einbringer" genannt, welcher erklärt:

- Kenntnis genommen zu haben von dem, was hier oben gesagt wurde, sowie von den Satzungen der Gesellschaft;
- die hiervor beschlos-sene Kapital-erhöhung durch Einbringung der hiernach be-schriebenen Immobilie sowie Aktien vollständig zu zeichnen und freizumachen;
- das volle Eigentum der nachbeschriebene Immobilie in die Gesellschaft ein-zubringen.

STADT EUPEN, Gemarkung 1

In einem Wohn- und Geschäftshaus mit Dependenzen, gelegen Paveestraße 4, katastriert gemäß Katasterauszug unter Flur F Nummer 0096GP0000, mit einer Flächengröße von hundertneunundsiebzig Quadratmetern (179 Qm):

Die Geschäftsfläche "CO.REZ", im Erdgeschoss, bestehend aus:

- 1. In Sonder- und Alleineigentum:
- die Geschäftsfläche, eine Küche und Aufenthaltsraum, ein Büro, ein WC, ein Abstellraum; Vorkatastriert unter Flur F, Nummer 96LP0006
- 1. In Miteigentum und Zwangsgemeinschaft: fünfzig Dreihundertstel (50/300) der gemeinschaftlichen Teile, darunter der Keller, das Treppenhaus, der Speicher, die als "WC" und "Technik" eingezeichneten Flächen im ersten Stock, die Mauern, das Dach, sowie das eigentliche Grundstück.

So wie diese Immobilie auf dem Vermessungsplan des Architektenbüros "Jasmine Scholl" vom 04. April 2019 bezeichnet und in grüner Farbe umrandet ist.

VERMESSUNGSPLAN

Der vorerwähnte Vermessungsplan des Architektenbüros "Jasmine Scholl" vom 04. April 2019 wird von den Parteien und dem Notar "ne varietur" unterschrieben und bleibt dem Gegenwärtigen als Anlage beigefügt, ohne jedoch registriert werden zu müssen.

Dieser Plan wurde in der Datenbank der Vermessungspläne unter der Referenz 63023-10285 registriert.

Die Parteien erklären außerdem, dass der Vermessungsplan seit seiner Hinterlegung in der Datenbank nicht mehr abgeändert wurde.

Gemäß Artikel 1, Absatz 4 des Hypothekengesetzes beantragen die Erschienenen die Abschreibung dieses Planes beim zuständigen Hypothekenamt und sie beantragen die Anwendung von Artikel 26, Absatz 3, Ziffer 2 des Registrierungsgesetzbuches.

Eigentumsnachweis

Ursprünglich gehörte die Immobilie Herrn CONNOTTE François Pierre Joseph und seiner Ehefrau, Frau JANSSEN Adrienne Hubertine Jeanne, um diese aufgrund Urkunde vor Notar Léon XHAFLAIRE, in Eupen, vom 19. Juni 1947, abgeschrieben beim Hypothekenamt in Malmedy am darauffolgenden 08. Juli unter Band 520 Nummer 38, von der Gesellschaft "Comptoir d'Escompte de la Banque Nationale de Belgique à Hasselt" erworben zu haben.

Herr CONNOTTE François Pierre Joseph verstarb am 09. August 1964 zu Eupen, ohne ein Testament zu hinterlassen.

Im Wege der gesetzlichen Erbfolge ist sein Nachlass wie folgt übergegangen:

- An seine Ehefrau, Frau JANSSEN Jeanne Adrienne Hubertine, vorgenannt, für die Hälfte in Nutznießung;
- An seine Tochter, Frau CONNOTTE Jeanne, vorgenannt, für die Hälfte in vollem Eigentum und die Hälfte in nacktem Eigentum.

Aufgrund Urkunde vor Notar Jacques ROELANTS de STAPPERS, in Eupen, vom 01. Juli 1987, abgeschrieben beim Hypothekenamt in Malmedy am darauffolgenden 19. August unter Band 2644 Nummer 14, enthaltend Teilung zwischen den vorgenannten Frauen JANSSEN und CONNOTTE, wurde Frau CONNOTTE Jeanne Alleineigentümerin der Immobilie.

Hypothekarische Lage

Die vorgenannten Parteien erklären, dass die vorbeschriebenen Immobi-lien für frei von jeglichen privilegierten oder hypo-thekari-schen Eintragungen gleich wel-cher Art einge-bracht werden.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Der gegenwärtigen Einbringung werden folgende Bedingungen zugrunde gelegt:

1. Die Gesellschaft erhält das Eigentum und die Nutzung an der verkauften Immobilie mit dem heutigen Tage. Der Einbringer bescheinigt, dass die vorbezeichnete Immobilie vermietet ist. Die Gesellschaft erklärt die Mietverhältnisse bestens zu kennen.

Die Gesellschaft zahlt die Steuern, öffentlichen Lasten und Abgaben, erhoben oder zu erheben, in Bezug auf die Immobilie, vom heutigen Tage an gerechnet.

- 2. Die Immobilie wird im befindlichen Zustand, ohne Ausnahme noch Vorbehalt eingebracht; außerdem ohne Garantie für die in gutem Glauben angegebene Flächengröße, selbst wenn der Unterschied zwischen der hiervor angegebenen Fläche und der wirklichen Fläche ein Zwanzigstel übersteigen sollte; ohne Garantie für den Zustand der Gebäude, selbst nicht für versteckte Baumängel oder Reparaturbedürftigkeit; desgleichen ohne Gewähr für die Gemeinschaftlichkeit von Hecken, Gräben, Einfriedigungen und Trennmauern mit angrenzenden Eigentümern.
- 3. Die Immobilie wird mit allen Rechten sowie mit allen aktiven und passiven, offensichtlichen und verborgenen, dauerhaften oder unterbrochenen Servituten eingebracht; es bleibt der Gesellschaft freigestellt, die aktiven Servituten zu nutzen und sich gegen den passiven Servituten zu wehren, dies alles auf ihre ausschließlichen Kosten, Risiken und Gefahren, sowie ohne Rückgriffsrecht gegen den Einbringer. Der Einbringer erklärt, dass er keine Servituten zu Lasten der verkauften Immobilie bewilligt hat, er auch nicht weiß, dass solche durch vorherige Eigentümer bewilligt worden wären.
- 4. Apparate, Zähler und Kanalisationen in der eingebrachten Immobilie, die den Verwaltungsgesellschaften von Wasser, Gas, Telefon, elektrischem Strom und Kabelfernsehen gehören, bilden nicht Bestandteil der gegenwärtigen Einbringung.
- 5. Die Einbringung findet statt ohne Gewährleistung in Bezug auf den gesetzlichen Servituten, insbesondere diejenigen, die sich aus den Vorschriften der Urbanismusverwaltung ergeben. Die Gesellschaft erklärt sich diesbezüglich genauestens informiert zu haben und den Einbringer jeglicher Rechtfertigung zu entbinden.

Sie erklärt sich über eventuell bestehende Servituten erkundigt zu haben, die durch die Urbanismusdienste oder die Verwaltungsbehörden der Immobilie auferlegt worden wären; sie erklärt ferner alle Nachforschungen angestellt zu haben in Bezug auf eventuelle Enteignungsmaßnahmen, die der eingebrachten Immobilie betreffen könnte.

Dies alles ohne, dass der Einbringer diesbezüglich belangt werden könnte.

- 6. Die Immobilie wird eingebracht frei von allen Gemeindelasten irgendwelcher Art. Wenn es sich ergeben würde, dass nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags Gemeindelasten bezüglich der eingebrachten Immobilie zu zahlen oder noch einzuziehen wären, für Arbeiten, die bereits vor dem heutigen Tage ausgeführt wurden, werden diese zu Lasten des Einbringers gehen, unter Ausschluss der Gesellschaft.
- 7. Der Einbringer erklärt, dass die eingebrachte Liegenschaft gegen Feuer und konnexe Risiken versichert ist.
- 8. Der Einbringer erklärt, dass die gegenwärtig eingebrachte Immobilie keinem Vorkaufs- oder Vorzugsrecht unterliegt.
- 9. Bewegliche Baustellen: Der Einbringer erklärt, dass es Arbeiten bezüglich der verkauften Immobilie nach dem 01. Mai 2001 gegeben hat und dass infolgedessen die Gesetzgebung (Chantiers temporaires et mobiles) anwendbar ist.

Der Einbringer hat vor dem heutigen Tag alle ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen, der oben genannten Immobilie der Gesellschaft übergeben.

- 10. Der Einbringer erklärt für die eingebrachte Immobilie nicht in den Genuss von regionalen Zuschüssen im Rahmen des wallonischen Wohnungsgesetzbuches gekommen zu sein.
- 11. Alle Kosten, Gebühren und Honorare, die mit vorliegender Urkunde und deren Folgen verbunden sind, gehen zu Lasten der Gesellschaft.

URBANISMUS

Δ/

1) Der Einbringer erklärt:

aus einem Schreiben der Stadt Eupen, vom 29. April 2019 geht Folgendes hervor, hiernach auszugsweise wörtlich wiedergegeben: "die Immobilie liegt:

- in einem städtebaulichen Schutzgebiet
- im einem Umkreis von historischem, kulturellem und/oder ästhetischem Interesse,
- in einem Wohngebiet des Sektorenplans Verviers-Eupen, der durch Königliche Verordnung vom 23.01.1979 angenommen wurde und für die vorerwähnte Immobilie weiterhin wirksam ist,
 - im Umkreis des lokalen Orientierungsschemas Klosterstraße-Paveestraße vom 13.10.2005

Artikel D.II.24 des GrE - das Wohngebiet

Dort können auch handwerkliche Betriebe, Dienstleistungen, Vertriebsunternehmen, Forschungstätigkeiten oder Kleinindustrie, sozialkulturelle Einrichtungen, Gebäude und

Teil B - anschluss

Einrichtungen für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Ausrüstungen, landwirtschaftliche Betriebe und touristische Anlagen oder Freizeitausrüstungen zugelassen werden, insofern diese die Hauptbestimmung des Gebietes nicht in Gefahr bringen und mit der Nachbarschaft vereinbar sind. Dieses Gebiet muss ebenfalls öffentliche Grünanlagen enthalten.

Die Immobilie unterliegt folgendem Artikel des regionalen Leitfadens für Städtebau:

- Art. 393 und folgende des regionalen Leitfadens allgemeine Bauordnung für städtebauliche Schutzgebiete.
- Art. 414 und folgende des regionalen Leitfadens Zugänglichkeit für Personen mit beschränkter Beweglichkeit zu öffentlichen oder zur kollektiven Benutzung bestimmten Flächen, Gebäuden und Gebäudeteilen.
- Art. 435 und folgende des regionalen Leitfadens allgemeine Städtebauordnung über Reklameschilder und Werbevorrichtungen.

Die Immobilie ist nicht betroffen von einem Entwurf eines Sektorenplans.

Die Immobilie ist nicht betroffen von einem plurikommunalen Schema.

Die Immobilie liegt in folgender Zone eines Entwurfs eines kommunalen Schemas:

• Zone 1.1 – städtisches Zentrum der Oberstadt.

Die Immobilie liegt in folgender Zone eines Entwurfs eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau:

• Zone 1.1 – Stadtzentrum mit altem Charakter - Oberstadt.

Unserer Kenntnis nach ist die Immobilie nicht betroffen von einem Vorkaufsrecht oder einem Enteignungsplan.

Die Immobilie ist nicht betroffen von:

(Art. D.V.1 des GrE) neu zu gestaltender Standorte

(Art. D.V.7 des GrE) Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte

(Art. D.V.9 und D.V.12 des GrE) städtische Flurbereinigung

(Art. D.V.13 des GrE) städtische Neubelebung

(Art. D.V.14 des GrE) städtische Erneuerung

Wir weisen zudem darauf hin, dass sich die Immobilie im Schutzbereich eines als Denkmal klassierten Gebäudes befindet. Entsprechend dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.06.2008 über den Schutz der Denkmäler, muss für bauliche Veränderungsarbeiten zusätzlich zur Städtebaugenehmigung eine Denkmalgenehmigung beantragt werden.

Die Immobilie liegt in einem kollektiven Entwässerungsgebiet des Sanierungsplanes für Zwischeneinzugsgebiete (PASH). Für zusätzliche Informationen bzgl. der Ableitung der Abwässer bitten wir Kontakt aufzunehmen mit unserem Technischen Dienst.

Die Immobilie verfügt über einen Zugang zu einem Straßennetz, der unter Berücksichtigung der Ortslage mit ausreichender Wasser- und Stromversorgung, mit einer soliden Fahrbahndecke versehen ist und eine ausreichende Gesamtbreite hat.

Die Immobilie ist keinem schweren Unfallrisiko, keinem erhöhten natürlichen Risiko oder keiner erhöhten geotechnischen Belastung ausgesetzt. Sie befindet sich in keinem domanialen oder zugelassenen Naturschutzgebiet, Waldreservat oder Natura2000 Gebiet. Sie ist nicht betroffen von einem unterirdischen Hohlraum von wissenschaftlichem Interesse oder einem Feuchtgebiet von biologischem Interesse.

Die Immobilie ist nicht im Plan "dauerhaftes Wohnen" aufgenommen.

Für die Immobilie wurde keine Städtebaugenehmigungen nach dem 01.01.1977 ausgestellt. Für die Immobilie wurde keine Parzellierungsgenehmigung nach dem 01.01.1977 ausgestellt.

Für die Immobilie wurde keine Städtebaubescheinigung von weniger als 2 Jahren ausgestellt. Unserer Kenntnis nach ist für die Immobilie aktuell keine städtebauliche Übertretung bekannt, noch wurde ein Protokoll erstellt.

Die Stadt Eupen weist darauf hin, dass die Informationen, die dieses Schreiben beinhaltet, nicht bedeuten, dass die Immobilie aus urbanistischer Sicht allen Vorschriften entspricht. Die städtebauliche Vorschriftsmäßig- oder -widrigkeit der Immobilie und die sich daraus ergebenden administrativen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen unterliegen der Verantwortung der Vertragsparteien. Durch das vorliegende Schreiben übernimmt die Stadt Eupen keine Haftung in dieser Hinsicht."

- 2) Der amtierende Notar wiederholt diese Angaben aufgrund des Schreibens der Stadt Eupen, vom 29. April 2019.
- 3) Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Handlungen und Arbeiten, die in Artikel D.IV.4 aufgezählt sind, nur dann ausgeführt werden können, wenn eine Urbanisationsgenehmigung erteilt worden ist.

Es wird ferner darauf hingewiesen:

· dass es Bestimmungen bezüglich der Verwirkung der Städtebaugenehmigungen gibt;

· dass das Bestehen einer Städtebaubescheinigung nicht davon befreit, eine

Städtebaugenehmigung anzufragen und zu erlangen.

Es wird erklärt, dass die Immobilie nicht Gegenstand einer Umweltgenehmigung, vormals Nutzungsgenehmigung (permis d'exploiter) genannt, ist, sodass es unnötig ist, die Bestimmungen des Artikels 60 der Allgemeinen Vorschriften des Umweltschutzes (Règlement général sur la protection de l'environnement) wiederzugeben.

B/ Der Einbringer erklärt, dass die eingebrachte Immobilie:

- · weder durch einen Enteignungsplan oder den Entwurf eines Enteignungsplans betroffen ist;
- weder Teil eines neu zu gestaltenden Standortes oder eines Landschafts- und Umweltsanierungsstandorts ist;
 - · weder im Geltungsgebiet eines Vorkaufsrechtes liegt;
- weder Teil einer städtischen Flurbereinigung, einer städtischen Neubelebung oder Erneuerung ist;
 - · weder im Plan für "dauerhaftes Wohnen" aufgenommen ist;
- durch keinerlei Schutzmaßnahme betroffen ist (Liste des geschützten Eigentums gemäß Artikel 193 des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe, denkmalgeschützte Gebäude in Anwendung von Artikel 196 desselben Gesetzbuches, Schutzzone gemäß Artikel 209 desselben Gesetzbuches, Teil einer archäologischen Fläche oder des Inventars des archäologischen Erbes im Sinne des Artikel 233 desselben Gesetzbuches oder in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Gegenstand von Schutzmaßnahmen in Anwendung der Denkmalschutzgesetzgebung ist);
- in keinem Gebiet liegt, das einem natürlichen Risiko oder einer größeren geotechnischen Belastung ausgesetzt ist wie Hochwasser in den Gebieten mit Überschwemmungsgefahr im Sinne von Artikel D.53 des Wassergesetzbuches, Absturz einer Felswand, Erdrutsch, Karsterscheinung, Bodensenkung, auf Bergwerksarbeiten oder -bauwerke, Eisenerzbergbau oder unterirdische Hohlräume zurückzuführende Bodensenkungen oder seismische Gefahr;
- weder in einem domanialen oder zugelassenen Naturschutzgebiet, noch in einem Forstschutzgebiet oder in einem Natura-2000-Gebiet liegt und über keinen unterirdischen Hohlraum von wissenschaftlichem Interesse verfügt und auch nicht Teil eines Feuchtgebiets von biologischem Interesse im Sinne von Artikel D.IV.57 Ziffer 2 bis 4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung ist.

Der Einbringer erklärt alle nötigen Genehmigungen für die bestehenden Arbeiten und Handlungen erhalten zu haben.

HEIZÖLTANK

Die Gesellschaft erklärt über die neuen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der die Heizöltanks betreffenden Verpflichtungen auf dem gesamten belgischen Territorium aufgeklärt worden zu sein. Diesbezüglich erklärt der Einbringer, dass sich in der eingebrachten Immobilie kein Heizöltank befindet und dass die entsprechende Gesetzgebung demnach keine Anwendung findet.

WALLONISCHE WASSERVERTEILUNGSGESELLSCHAFT

Die Parteien erkennen an, auf das Bestehen des Regelwerkes in Bezug auf die Wasserlieferung durch die Wallonische Wasserverteilungsgesellschaft aufmerksam gemacht worden zu sein. Dieses Regelwerk bestimmt, dass die Parteien gehalten sind die Eigentumsübertragung innerhalb acht Kalendertagen ab notarieller Verkaufsurkunde der Wallonischen Wasserverteilungsgesellschaft zu melden.

Sollte der Zählerstand nicht kontradiktorisch zwischen Parteien, oder durch einen Beamten des Verteilers, aufgenommen worden sein, werden die parteien solidarisch und unteilbar zur Zahlung der geschuldeten Beträge gehalten sein, berechnet seit der letzten Zählerablesung, die Gegenstand einer Rechnung war.

PHOTOVOLTAIKANLAGE - "GRÜNE ZERTIFIKATE"

Der Einbringer erklärt, dass keine Photovoltaikanlage vorhanden ist.

SANIERUNG DES GRUND UND BODENS

Bodenzustand: verfügbare Informationen - Inhaberschaft

1. Verfügbare Informationen

- Der beglaubigte Auszug aus der Datenbank über den Bodenzustand vom 24. Mai 2019, besagt Folgendes: "Cette parcelle n'est pas soumise à des obligations au regard du décret sols".
- Der Abtretende oder sein Vertreter erklärt, dass er vor Zustandekommen des Abtretungsvertrags den Übernehmer über den Inhalt des beglaubigten Auszugs in Kenntnis gesetzt hat.
- Der Übernehmer oder sein Vertreter erklärt, dass er durch persönliche Aushändigung über den Inhalt des beglaubigten Auszugs in Kenntnis gesetzt wurde.

Teil B - anschluss

2. Erklärung über die Nicht-Inhaberschaft von Verpflichtungen

Der Abtretende bestätigt gegebenenfalls, dass er nicht Inhaber der Verpflichtungen gemäß Artikel 2, 39° des Dekrets vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung (im Folgenden "Wallonisches Bodendekret") und somit auch nicht verantwortlich für eine oder mehrere Verpflichtungen, die in Artikel 19 Absatz 1 des besagten Dekrets angeführt sind, ist.

3. Erklärung über die nicht vertraglich festgelegte Zweckbestimmung

1. Zweckbestimmung

Der Übernehmer, der nach der Zweckbestimmung gefragt wurde, die er für die Immobilie(n) vorgesehen hat, erklärt, dass er (entweder) folgende Zweckbestimmung hat: "III. Wohngebiet".

- 2. Tragweite
- Der Abtretende nimmt diese Erklärung zur Kenntnis.
- Falls erforderlich erklärt der Abtretende abweichend von den Bestimmungen der allgemeinen Bedingungen, dass er in Bezug auf den Bodenzustand keinerlei Verpflichtungen eingeht und der Preis für die Abtretung unter Berücksichtigung dieser Befreiung festgelegt wurde, ohne die er keinen Vertrag geschlossen hätte, was der Übernehmer ausdrücklich akzeptiert. Folglich muss nur der Übernehmer die eventuellen Verpflichtungen hinsichtlich einer Untersuchung und gegebenenfalls einer Behandlung der Verschmutzung, einschließlich aller Sicherheits- und Folgemaßnahmen gemäß Artikel 2, 15° und 16° des Wallonischen Dekrets, übernehmen, die angesichts der Zweckbestimmung, die er für die Immobilie vorsieht, erforderlich sein könnten.

1. Freiwillige Unterwerfung

Ungeachtet der Existenz einer verschmutzten oder möglicherweise verschmutzten Immobilie gedenken weder der Abtretende noch der Übernehmer sich freiwillig den in Artikel 19 des Wallonischen Bodendekrets genannten Verpflichtungen zu unterwerfen. Sie erklären, ausdrücklich über das mit ihrer Entscheidung verbundene Risiko und die Antibetrugsvorrichtung gemäß Artikel 31, §6 in fine des Wallonischen Bodendekrets informiert worden zu sein und bestätigen insofern erforderlich, dass es keinerlei Hinweis für das Vorhandensein eines solchen Betrugs gibt.

1. Informationen

Der Abtretende erklärt, ohne dass der Übernehmer von ihm Voruntersuchungen verlangt, dass er keine zusätzlichen Informationen besitzt, die den Inhalt des beglaubigten Auszugs ändern könnten.

1. Verzicht auf Nichtigkeit

- Der Übernehmer erkennt an, dass der Abtretende nach Zustandekommen des Abtretungsvertrags seinen Informationsverpflichtungen nachgekommen ist.
- Gleichzeitig erklärt er sich unwiderruflich damit einverstanden, ausdrücklich darauf zu verzichten, die Nichtigkeit der Vereinbarung zu verlangen, wobei er, unter Vorbehalt des Wahrheitsgehalts der Erklärungen des Abtretenden, den beurkundenden Notar ausdrücklich dazu auffordert, die Abtretung authentisch zu beurkunden.

WALLONISCHES WOHNGESETZBUCH

Außerdem weist der amtierende Notar die Parteien nochmals darauf hin, dass es ein Wallonisches Wohngesetzbuch gibt, welches in gewissen Fällen voraussetzt, dass im Vorhinein für das Vermieten von gewissen Wohnungen (Studentenbuden, möblierte Zimmer,...) Genehmigungen beantragt werden müssen.

RAUCHMELDER

Gemäß Artikel 4bis des Wallonischen Wohngesetzbuches muss jede Einzelwohnung und jedes Mehrfamilienhaus seit dem ersten Juli zweitausendsechs mit Rauchmeldern ausgestattet sein.

BEFREIUNG VON DER VORNAHME EINER EINTRAGUNG VON AMTSWEGEN

Die zuständige Generalverwaltung der Vermögensdokumentation wird hiermit durch die Parteien und insbesondere durch den Einbringer davon befreit irgendeine Eintragung von Amtswegen, aus gleich welchem Grunde dies auch sei, infolge des gegenwärtigen Aktes vorzunehmen.

b) Zuteilung der Gesellschaftsanteile

Als Gegenleistung für die vorbeschriebenen Sacheinlagen, wovon alle Mitglieder der Versamm-lung erklären, genauestens Kenntnis zu haben, und in Erwägung dessen, dass der Gesamtwert der eingebrachten Sacheinlagen auf zweihundertzehntausend Euro (210.000,-€) geschätzt wird, wie dies aus dem beigefüg-ten Bericht des Betriebsrevisors hervorgeht, werden Frau CONNOTTE Jeanne zweitausendeinhundert (2.100) voll-ständig freige-machte Aktien zugeteilt;

1. STATUTENANPASSUNG

Dem Rechnung tragend, dass das Kapital wie vor-stehend erwähnt, durch die

Teil B - anschluss

vorbeschriebenen Sach-einlagen erhöht worden ist, und angesichts der Änderungen welche durch das Gesetzbuch über Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 eingeführt wurden beschließt die Gene-ralver-sammlung die Satzungen der Gesellschaft wie folgt zu ändern: "Artikel I - Form

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an.

Artikel 2 - Bezeichnung

Die Gesellschaft wird "BRIPA" bezeichnet.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben und leserlich die Worte "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "GmbH", sowie die Eintragungsnummer beim Register der Rechtspersonen, gefolgt von der Abkürzung RJP, und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

Artikel 3 - Sitz

Der Sitz der Gesellschaft wird in der wallonischen Region sein.

Dieser Sitz kann durch Beschluss der Geschäftsführung an jeden anderen Ort in Belgien verlegt werden.

Er ist in den Beilagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen. Durch Beschluss der Verwaltung kann die Gesellschaft auch Verwaltungssitze, Zweigniederlassungen, Agenturen, Depots in Belgien und im Auslande errichten.

Artikel 4 - Gegenstand

Gegenstand der Gesellschaft ist:

- · An- und Verkauf von Immobilien;
- · Vermietung und Verpachtung von Immobilien;
- alle Vorgänge und Handlungen, die sich direkt oder indirekt beziehen auf die Verwaltung ihres Immobilienbesitzes, sowie alle Handlungen die mit diesem Zweck in Zusammenhang stehen. insbesondere die Verwertung und die Wiederanlage der ihr gehörenden Immobilien, sowie die Stellung von Bürgschaften zugunsten von Personen oder Gesellschaften, die die Nutzungen dieser Immobilien innehaben, sei es durch das Anmieten oder einer anderen Weise.
- Die Gesellschaft hat ebenfalls das Recht natürliche wie juristische Personen in einem Arbeitsverhältnis zu beschäftigen um den Gegenstand zu verwirklichen. Die Gesellschaft untersagt sich ausdrücklich die Ausübung eines Berufes, einer Handels- oder

Betriebstätigkeit. Ihr Zweck ist begrenzt auf die Anlage und die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens. Sie kann in diesen Grenzen ihren Zweck ausüben, sowohl in Belgien als auch im Ausland, auf jede Art und Weise und gemäß den Bedingungen, die ihr am angebrachtesten erscheinen.

Artikel 5 - Dauer

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Zeit gegründet.

Sie kann durch Entscheidung der Generalversammlung aufgelöst werden.

Artikel 6 - Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital wird auf zweihundertfünfunddreißigtausend Euro (235.000,- €) festgesetzt und zerlegt sich in zweitausenddreihundertfünfzig (2.350) Aktien ohne Nennwert.

Artikel 7.- Nutznießung der Aktien

Im Falle einer Aufteilung der Aktien zwischen Nutznießer und nackten Eigentümer fallen die zugestanden Rechte dem Nutznießer zu.

Artikel 8 - Abtretung und Übertragung von Aktien

A: Freie Abtretungen

Die Aktien können ohne Genehmigung unter Lebenden abgetreten oder von Todeswegen übertragen werden an einen Aktionär, an den Ehepartner des Abtretenden oder des Testators, an die Aszendenten oder Nachkommen in direkter Linie der Gesellschafter.

B/ Abtretungen, welche der Genehmigung unterliegen.

Jeder Gesellschafter, der beabsichtigt seine Aktien unter Lebenden einer anderen Person, als diejenigen, die in dem hiervor erwähntem Absatz vorgesehen sind, abzutreten, wird, unter Vorbehalt der Ungültigkeit, die Zustimmung minimum der Hälfte der Aktionäre benötigen, welche insgesamt mindestens drei Viertel der Aktien besitzen müssen, unter Abzug der Aktien deren Abtretung vorgeschlagen ist. Zu diesem Zweck, wird er dem Verwaltungsrat, mittels eines Einschreibens, einen Antrag zustellen mit den Angaben der Namen, Vornamen, Berufe, Domizile des oder der vorgeschlagenen Übernehmer sowie der Anzahl der Aktien deren Abtretung vorgesehen ist und des gebotenen Preises.

Innerhalb acht Tagen nach Erhalt dieses Schreibens übermittelt der Verwaltungsrat den Wortlaut, durch ein Einschreiben, an alle Gesellschafter, indem sie aufgefordert werden eine zusagende oder

Teil B - anschluss

ablehnende schriftliche Antwort innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen abzugeben, und indem ihnen mitgeteilt wird, dass diejenigen, die ihre Stellungnahme nicht abgeben, so betrachtet werden als ob sie ihre Zustimmung erteilt hätten. Diese Antwort wird durch Einschreibebrief zugesandt werden müssen.

In den acht Tagen nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der Verwaltungsrat dem Abtretenden die Entscheidung in Bezug auf seinen Antrag zu.

Die Erben und Vermächtnisnehmer, welche nicht rechtmäßige Gesellschafter infolge der gegenwärtigen Statuten werden können, sind gehalten, gemäß den selben Formalitäten, die Zustimmung der Gesellschafter zu beantragen.

Die Zustimmungsverweigerung zu einer Abtretung unter Lebenden geschieht ohne Einspruchsmöglichkeit, obwohl, der Gesellschafter, der alle oder teilweise seine Aktien abtreten möchte, von denjenigen, die sich dieser Abtretung widersetzt haben, verlangen kann, dass ihm zu ihrem durch einen gemeinsam beauftragten Sachverständigen oder, in dessen Ermangelung, durch den Präsidenten des Unternehmensgerichts am Gesellschaftssitz, verfahrend mit einstweiliger Verfügung, festgelegten Wert zurückgekauft werden. Es wird in der selben Weise verfahren bei einer Zustimmungsablehnung eines Erben oder eines Vermächnisnehmers.

In dem einen wie in dem anderen Fall wird die Zahlung in der sechsmonatigen Frist ab der Ablehnung erfolgen müssen.

Artikel 9 - Aktienregister

Die namentlichen Aktien sind im Aktienregister eingetragen. Dieser Register befindet sich am Sitz der Gesellschaft. Jeder Gesellschafter und jede interessierte Person haben Zugang zu diesem Register.

Artikel 10.- Verwaltung.-

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Verwaltern, die Gesellschafter sind oder nicht, verwaltet.

Ist nur ein Verwalter bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Verwalter bestellt, so wird einem Verwalter die Befugnis erteilt, die Gesellschaft stets einzeln zu vertreten. Dieser kann in speziellen Situationen durch eine Vollmacht vertreten werden.

Die Verwaltung besitzt die weitgehendsten Befugnisse, um alle erforderlichen oder nützlichen Tätigkeiten zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes und zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten oder bei der Justiz zu gewährleisten.

Diesen obliegt allein die Verwaltung der Geschäftsabwicklungen. Jeder Verwalter unterzeichnet persönlich alle im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten mit dem vorausgehenden Wortlaut "Für BRIPA der Verwalter oder ein Verwalter". Dieser Wortlaut darf mit einem Stempel aufgetragen werden.

Die Verwalter dürfen sich nur für den Bedarf der Gesellschaft dieser Unterschrift bedienen, bei Gefahr von Entlassung und jeglichen Schadenersatzes im Falle wo der Unterschriftsmissbrauch der Gesellschaft einen Schaden zugefügt haben würde.

Artikel 11 - Befugnisse des Verwalters.-

Gemäß Artikel 5:73 des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen kann jeder Verwalter alle erforderlichen oder nützlichen Handlungen zur Verwirklichung des Gesellschaftszieles verrichten, außer diejenigen die vom Gesetze der Generalversammlung vorbehalten sind und jeder Verwalter vertritt die Gesellschaft Dritten und der Justiz gegenüber, es sei als Klägerin oder Beklagte. Der Verwalter kann unter seiner Verantwortung einen delegierten Direktor ernennen oder den ihm genehm erscheinenden Personen besondere Befugnisse einräumen.

Artikel 12 – Entlohnung

Außer wenn die Generalversammlung es anders vorsieht, ist das Mandat des Verwalters unentgeltlich.

Artikel 13 - Kontrolle

Außer wenn die Gesellschaft durch das Gesellschaftsgesetzbuch davon befreit ist, wird die Kontrolle der Finanzlage, der Jahresabrechnungen, und die ordnungsmäßigen, in den Jahresabrechnungen, festgestellten Tätigkeiten, einem oder mehreren Kommissaren anvertraut, die durch die Generalversammlung, welche ihre Anzahl festlegt, ernannt werden.

Im Falle, wo die Gesellschaft davon befreit sein sollte einen Kommissar zu ernennen, hat jeder Gesellschafter persönlich die Untersuchungs- und Kontrollrechte der Kommissare. Er kann sich durch einen Buchsachverständigen vertreten lassen.

Artikel 14 - Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung der Gesellschafter fällt auf den ersten Freitag des Monats Juni um achtzehn Uhr entweder am Gesellschaftssitze oder an jeden anderen in der Ladung angegebenen Ort in Belgien.

Ist dieser Tag ein Feiertag, dann wird die Versammlung auf den nächsten Arbeitstag verlegt. Die Generalversammlung erwählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden.

Teil B - anschluss

Jede Aktie gibt Anrecht an einer einzigen Stimme. Der Gesellschafter, Besitzer mehrerer Aktien, verfügt über ebenso viele Stimmen wie er Aktien besitzt.

Artikel 15 - Vertretung

Jeder Gesellschafter kann seine Stimme persönlich oder durch einen Mandanten abgeben. Artikel 16 – Verlängerung

Jede ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung kann sofort vertagt werden, in maximum drei Wochen durch die Verwaltung.

Die neue Generalversammlung berät über die selbe Tagesordnung und entscheidet endgültig. Artikel 17.- Präsidium – Beratungen – Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Verwalter oder von dem Aktionär, der die meisten Aktien besitzt, geführt.

Ausgenommen in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen wird die Versammlung abstimmen gleich wie hoch das Kapital vertreten ist und mit einfacher Mehrheit.

Die Beratungen der Generalversammlung werden in einem Protokollbuch hinterlegt. Diese Beratungen werden von den Anteilinhabern die es verlangen Unterschrieben. Kopien oder Auszügen werden vom Verwalter unterschrieben.

Artikel 18 - Geschäftsjahr

Das gewöhnliche Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember des Jahres.

Artikel 19.- Liquidation, Aufteilung und Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidierung durch den oder die Verwalter durchgeführt es sei denn die Generalversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren.

Der Gewinnsaldo wird im Verhältnis zu den Anteilen die jeder Gesellschafter besitzt unter ihnen aufgeteilt, wobei jede Aktie gleiches Anrecht ausübt.

Jedoch, sollten nicht alle Aktien in einer gleichen Proportion eingezahlt sein werden die Liquidatoren vorab den Ausgleich entweder durch Aufforderung zur Einzahlung oder durch Teilrückzahlung wieder erstellen.

Artikel 20 -Wahl des Domizils :

Zur Ausübung der vorliegenden Statuten erwählen alle Gesellschafter, Verwalter, Domizil im Gesellschaftssitze.

Artikel 21 – geltendes Recht

Für alles was in den gegenwärtigen Statuten nicht vorgesehen ist, beziehen sich die Erschienenen auf das Gesetzbuch über Gesellschaften und Vereinigungen.